

Geschäftsordnung des Beirats für Menschen mit Behinderung der Stadt Bozen

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 15 vom 19.01.2012

Art. 1 - Zweck

1. Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Bozen wurde auf der Grundlage von Art. 68 der Gemeindesatzung gegründet. Der Beirat ist gemäß Art. 74 der Gemeindesatzung ein beratendes Organ des Gemeinderates, des Stadtrates und der Gemeinderatskommissionen. Der Beirat hat die Aufgabe, an der Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderung mitzuwirken.
2. Der Beirat setzt sich für die Rechte der Menschen mit Behinderung ein und orientiert sich dabei an den Grundsätzen der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung, die am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und mit Gesetz Nr. 18 vom 3. März 2009 ratifiziert wurde.

Art. 2 - Zusammensetzung

1. Der Beirat besteht aus:
 - a) dem Beauftragten des Gemeinderates für die Belange der Menschen mit Behinderung;
 - b) dem Stadtrat bzw. der Stadträtin mit Zuständigkeit für diesen Bereich;
 - c) sieben Mitgliedern, die von der zuständigen Ratskommission auf Vorschlag der mitgliederstärksten Vereinigungen/Genossenschaften der Menschen mit Behinderung, der Angehörigen von Menschen mit Behinderung und/oder auf Vorschlag der auf dem Stadtgebiet tätigen Vereinigungen/Genossenschaften, die Menschen mit Behinderung unterstützen, berufen werden.
2. Bei der Zusammensetzung des Beirats ist der Größe der Sprachgruppen in der Stadt Rechnung zu tragen. Außerdem ist auf eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern zu achten, wobei der Anteil jeweils nicht mehr als zwei Drittel der Gesamtmitgliederzahl betragen darf.
3. Es werden sowohl effektive Mitglieder als auch Ersatzmitglieder bestellt.

Art. 3 – Vorsitz

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte und mit absoluter Mehrheit der Beiratsmitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

2. Der/die Vorsitzende beruft den Beirat ein. Dieser tritt jährlich mindestens zweimal zu einer Sitzung zusammen: anlässlich der Erarbeitung des Haushaltsentwurfs, in deren Rahmen die Maßnahmen der Sozialdienste zugunsten von Menschen mit Behinderung besprochen werden, und anlässlich der Genehmigung des Jahresabschlusses.

Art. 4 - Arbeitsweise

1. An den Sitzungen des Beirats können auf Einladung des/der Vorsitzenden auch der/die zuständige Abteilungsdirektor/-in, die Direktoren/Direktorinnen der zuständigen Gemeindeämter sowie die zuständigen Direktoren/Direktorinnen des Betriebs für Sozialdienste Bozen, des Südtiroler Sanitätsbetriebs sowie der Landesverwaltung teilnehmen. Stehen Beratungen zum Thema Barrierefreiheit auf der Tagesordnung, können auch die Direktoren/Direktorinnen der entsprechenden Fachämter oder deren Vertreter/-innen an den Sitzungen teilnehmen.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der/die Direktor/-in der zuständigen Abteilung oder eine ihn vertretende Person wohnt den Beiratssitzungen als Schriftführer/-in bei.
4. Zeitgleich mit der periodischen Erklärung des Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung erstattet der Beirat dem Gemeinderat Bericht über seine Tätigkeit.
5. Die Amtszeit des Beirats ist an die Amtszeit des Gemeinderats gekoppelt.
6. Den Mitgliedern des Beirates steht keine Vergütung oder Außendienstentschädigung zu. Dies gilt auch für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende.

Art. 5 - Zuständigkeiten

1. Auf Antrag des Gemeinderates, des Stadtrates und der Ratskommissionen gibt der Beirat Stellungnahmen zu bestimmten Sachverhalten ab. Darüber hinaus kann sich der Beirat zu Maßnahmen der Stadtverwaltung äußern, die der Verbesserung des Dienstleistungsangebots oder der Erarbeitung neuer Maßnahmen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung dienen.
2. Auf Antrag des Assessorats für öffentliche Arbeiten gibt der Beirat obligatorische Stellungnahmen zu öffentlichen Bauprojekten von bedeutender Tragweite ab. Die Stellungnahme ist nicht bindend.
3. Der Beirat für Menschen mit Behinderung setzt sich gemeinsam mit der Stadtverwaltung dafür ein, die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung durch die Beseitigung aller räumlichen, kulturellen,

kommunikativen und technischen Barrieren zu verbessern und dadurch sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können und in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine umfassende Gleichstellung erfahren.

4. Insbesondere obliegt dem Beirat die Mitwirkung bei der allgemeinen Planung sowie die Formulierung und Unterbreitung von Vorschlägen in folgenden Bereichen:

- a) Familie
- b) Beruf und Beschäftigung
- c) Wohnen
- d) Freizeit
- e) Schule und Bildung

5. Der Beirat kann die Schaffung von Anlaufstellen, Informationsschaltern und/oder anderer Austauschmöglichkeiten anregen, die geeignet sind, die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung zu verbessern.

6. Der Beirat kann außerdem Sensibilisierungs- und Kommunikationskampagnen sowie Maßnahmen zur Annäherung der Bürgerinnen und Bürger an das Thema Behinderung in die Wege leiten.

Art. 6 – Sitz

1. Der Beirat hat seinen Sitz im Bozner Rathaus.
2. Die Sitzungen finden in den von der Stadtverwaltung bereitgestellten Räumlichkeiten statt.
3. Sitzungen an anderen Orten sind vorab mit dem/der Vorsitzenden abzusprechen.

Art. 7 – Schlussbestimmungen

Für Sachverhalte, die nicht in der vorliegenden Geschäftsordnung geregelt sind, wird grundsätzlich auf die für diesen Bereich geltenden Gesetze und Bestimmungen – soweit auf das vorliegende Schriftstück anwendbar – und im Besonderen auf die Satzung der Stadtgemeinde Bozen verwiesen.